



ZUKUNFT DER OSTEOPATHIE IN DEUTSCHLAND

Sektorale Heilpraktikererlaubnis für Osteopathie als Lösung?



1. JANUAR 2016

-

Medotrain

Inhalt

Vorwort	3
1. Alles ist eins – aber nicht alle sind sich einig.....	4
2. Sektorale Heilpraktikererlaubnis.....	9
3. Definitionen der Osteopathie.....	14
3.1. Stellung der Bundesärztekammer zu „Osteopathische Verfahren und Manuelle Medizin“ (Bundesärztekammer, 2014).....	18
3.2. Still`s Definition der Osteopathie	22
4. Folgende Themen sollte man zusätzlich zur Abschlußprüfung analog der BAO-Prüfung als sektoraler Heilpraktiker zur Abgrenzung abprüfen:.....	25
5. Osteopathische Wissenschaft	73

Verlag: Medotrain Verlag, Leibnizstr. 9, 70806 Kornwestheim

Kontakt: www.medotrain.de

Druck: Digitaldruck Stetter, Ludwigsburg

Herausgeber und Autor:

Michael Kothe MSc .Ost. D.O.

Umschlaggestaltung: Michael Kothe

Lectorat: Susanne Kothe

Jede Verwertung von Auszügen ist ohne Zustimmung von Medotrain (M. Kothe) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien.

1. Auflage: Kornwestheim, Februar 2016

Printed in Germany

ISBN: 978-3-9816909-6-5



Vorwort

Was sichert eigentlich die Qualität in der Osteopathie? Titel? Nein. Ein guter Rahmen, der einen reibungslosen Ablauf in der Praxis ermöglicht. So wie eine Karosserie am Auto. Damit der Motor eine top Leistung bringen kann. Damit das Zusammenspiel zwischen Motor und Karosserie/Fahrwerk gut funktioniert gibt es regelmäßig eine technische Überprüfung – den TÜV. Aus gleichem Grunde gibt es in der Industrie Qualitätsmanagement-System die nach bestimmten Normen ablaufen. Praxen im medizinischen Bereich machen das auch als Pflicht.

Wir Osteopathen, als noch nicht anerkannt, sollten uns in diesem Bereich dem System anpassen, damit die Akzeptanz steigt!

1. Alles ist eins – aber nicht alle sind sich einig

Andrew Taylor Still hat anfangs über die Knochen einen Zugang zum gesamten Körper gefunden. Heute arbeitet ein Osteopath auch intensiv über andere Gewebe.

Anfangs war die Osteopathie nur in den USA. Mittlerweile finden wir die Osteopathie auch in vielen anderen Staaten der Erde, sowie auch in Deutschland.

Zu Beginn wurde Osteopathie von A.T. Still definiert. Heute definieren die Bundesärztekammer und die Gerichte in Deutschland die Osteopathie.

Anfangs hatte Still Infektionskrankheiten behandelt. Heute wird den Osteopathen diese Kompetenz abgesprochen und sogar untersagt.

Am Anfang kamen akute Traumapatienten zu den Osteopathen. Heute sind die Praxen so voll, dass die Osteopathen kaum noch Zeit finden, einen Patienten akut zu behandeln.

Ist das die Entwicklung der Osteopathie? Wird die Osteopathie gelenkt von Anderen als von den Osteopathen?

Die meisten Berufsverbände in Deutschland verbringen mehr Zeit, Geld und Energie darin die Osteopathie intern zu regulieren, als sie endlich als eigenen Beruf durchzusetzen.

Was bringt es, die Osteopathie noch weiter zu unterteilen in Säuglingsosteopathie, geriatrische Osteopathie und Sportosteopathie? Die immer weitere Zersplitterung mit ihren vielen weiteren Zertifikaten sorgt beim Patienten/Endverbraucher definitiv nicht für einen Einheitlichen Gesamteindruck!

Was für ein Außenbild ergibt sich, wenn Dozenten in der Osteopathie im Unterricht sagen:“ Wenn Sie auch nur 10 Prozent von dem verstehen, was ich sage, dann ist das schon gut.“? Wie sollen diese zuhörenden Osteopathen mit diesem Wissen und den Erklärungen an ihre Patienten und Ärzte treten und denen die Osteopathie erklären?

Wenn die Osteopathie sich so abgehoben und unklar darstellt, wie soll sie sich den Patienten und Ärzten öffnen? Stellt die Osteopathie gar für Egomane Selbstdarsteller eine Plattform dar? Wo bleibt der Lehrauftrag?

Wenn in einer Berufsverbandssatzung steht, dass man sich für die Berufsankennung einsetzt, warum duldet man dann Osteopathen in seinen Reihen, sogar in hohen Führungsebenen, die die Osteopathie wissentlich und bewusst, illegal als Abrechnungsbetrug über krankengymnastische Leistungen abrechnen? Dieses sogar noch öffentlich propagieren?

Warum können die Berufsverbände keine juristisch einwandfreie und sinnvolle Antwort auf Abrechnungsfragen geben? Ist das nicht ein sehr wichtiger Punkt für eine Standesvertretung?

Wieso schaffen es mehrere Führungspersonen der osteopathischen Berufspolitik nicht auf Macht zu Gunsten der Osteopathie zu verzichten?

Vielleicht sind die Antworten auf diese, zugegebenermaßen sehr provokanten Fragen, recht simpel. Diese Fragen beruhen auf Tatsachen (persönliche Erfahrungen). Die Lösungsansätze beruhen ebenfalls auf persönlichen Erfahrungen und gesundem Menschenverstand. Ich möchte hier nicht besserwisserisch rüberkommen aber dennoch aus meiner Sicht Lösungsmöglichkeiten anbieten. Ich wünsche mir sehr, dass sich die Verantwortlichen an einen Tisch setzen, das Ego hinten anstellen und sachlich und ergebnisorientiert handeln. Leider vermisse ich vor allem das sachliche, das ergebnisorientierte und das Handeln.

Als die Osteopathie vor ungefähr 3 Jahrzehnten nach Deutschland kam, interessierten sich zunächst mehrheitlich die Physiotherapeuten für diese Medizinform. Die Physiotherapeuten waren in jüngeren Jahren die Krankengymnasten und bestanden größtenteils aus Frauen. Oft waren es Frauen der Ärzte, die ein bisschen Gymnastik mit dem Kranken machen sollten. Erst in den 80er und 90er Jahren durch das starke Wachstum, zum Beispiel der Manuellen Therapie, bot dieser Beruf immer mehr Möglichkeiten auch finanzieller Art für Männer. Aus dieser Zeit stammen auch die sogenannten „besseren Orthopäden“, die Manual-Therapeuten, die sich auch gerne mit Orthopäden und anderen Ärzten angelegt haben. Eine ständige Unzufriedenheit bezüglich der therapeutischen Leistung im Verhältnis zur Abrechnung bewog neben dem fachlichen noch besseren helfen können, in die Osteopathie zu wechseln. Somit war man in Verantwortung und Wissen sowie Können dem Arzt noch näher. Leider ist dieser Konflikt zu den Ärzten bei Vielen geblieben. Die Osteopathie hat sich, wenn ich Still richtig verstanden habe, als Ergänzung oder Weiterführung der Medizin gesehen, nicht als Konkurrenz! Mir wurde mal die Zertifizierung einer CMD-Fortbildung eines osteopathischen Verbandes verweigert, weil ich dort osteopathisches Wissen an Zahnärzte vermitteln würde. Man bat mich, etwas weniger Osteopathie in die Ausschreibung und das Programm zu packen. Als ich dieses tat, wollte besagter Verband dann dieselbe Fortbildung nicht mehr zertifizieren, weil zu wenig osteopathisches Wissen vermittelt werden würde. Wieviel Schwachsinnigkeit brauchen wir in der

Osteopathie, um die Kontakte zu den Ärzten möglichst problematisch zu gestalten? Sie sollen die Osteopathie verstehen, damit sie diese in ihre Denk- und Arbeitsweise integrieren. Osteopathie muss in die breite Öffentlichkeit. Sie muss erklärbar und verständlich gemacht werden können, auch für Ärzte! Keine Angst, die Ärzte, die mit osteopathischen Techniken arbeiten und glauben, dass das Benutzen eines Hammers aus ihnen gleich einen Künstler macht, wird die Osteopathie nicht schädigen.

Wir sind Freiberufler. Nicht zuletzt weil wir keine Standards haben und die Diagnose sowie Therapie der kreativen, freischaffenden Kunst eines Jeden obliegt. Wir sind Künstler - freischaffend. Kunst schafft Tatsachen, ist beweisbar. Kunst führt der Mensch durch ohne Zeitdruck. Denn Druck verhindert Kreativität. Auch finanzieller Druck behindert die Kreativität. Es ist die Aufgabe der verantwortlichen Verbände im Sinne von Qualitätssicherung – oh Entschuldigung – ich meinte Qualitätsermöglichung! – dafür zu sorgen, dass jeder Osteopath druckfrei seine Qualität erbringen kann.

Addiert man die Investitionskosten zum Lebensbedarf (siehe Selbstkostenrechnung) bei adäquater, kreativfördernder Arbeitszeit, dann sollte ein Osteopath nicht wesentlich unter 100,-€ auf eine Stunde seiner Dienste am Patienten erhalten! Kaufleute verwenden diese Selbstkostenrechnung um herauszufinden, zu welchem Preis eine Dienstleistung/ein Produkt angeboten werden kann. Damit wir aber nicht in die Steuerfalle geraten und Umsatzsteuer abführen müssen (dieses gilt für Festpreise), sollten wir hier nach einem osteopathischen Abrechnungsverzeichnis so abrechnen, dass wir das berechnen, was wir getan haben. Natürlich so, dass wir osteopathische Diagnosen benennen und wissend, dass Osteopathie immer ein Ganzes meint. Dennoch ist nicht jede Behandlung gleich und ist am besten über die Strukturen zu benennen, die den Weg der Freiheit gesucht haben. Die Benennung von Dysfunktionen ist sicher eine gute Möglichkeit nicht Krankheiten zu definieren und stattdessen den Weg der Gesundheit zu suchen und auch in der Abrechnung zu bezeichnen.

Sehr wichtig ist, in diesem Zusammenhang daran zu denken, dass die Osteopathie für viele Patienten ein Vorteil sein kann, wenn sie leistbar ist. Dies bedeutet nicht, dass wir den Preis pro Behandlung niedrig ansetzen sollten sondern vielmehr diese Leistung zur Teilkostenübernahme in das Gesundheitswesen integrieren. Dieses marode Gesundheitssystem wird die Anzahl der osteopathischen Behandlungen nicht voll finanzieren können. Bei der Anzahl an Bürgern und der Menge an Osteopathen muss man keine Mathematik studieren, um zu wissen, dass das nicht finanzierbar sein kann. Wenn also die Osteopathie im gesetzlichen Leistungskatalog der

Krankenversicherungen enthalten sein würde und bezahlt würde, dann nur, wenn der Preis entsprechend niedrig ist oder durch Zuzahlungen der Patienten geregelt ist.

§ 1 Satz 2 SGB V: „ Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden.“ – Aus diesem Grunde werden den Beihilfeversicherten auch Zuzahlungen zugemutet!

Ein niedriger Preis führt dazu, dass mit dieser Leistung kein ausreichender Lebensunterhalt mehr zu finanzieren ist und nur noch möglich ist, wenn ein Ehepartner zusätzlich verdient (zumindest würde der Preis nicht mehr der Ausbildung – also Investition – gerecht) oder man erniedrigt Zeit und erhöht somit die Taktzahl, sodass der finanzielle Druck besiegt ist und nun der Zeitdruck die Kreativität stört. Keine erstrebenswerte Lösung.

Somit sollten wir uns nicht auf die aktuelle Situation stützen, in der die gesetzlichen Versicherungen aus anderen Töpfen die Osteopathie aus marketingtechnischen Gründen temporär fördern. Allerdings hat diese Situation etwas positives. Es wird ausdrücklich ein Zuschuss erteilt. Genau das ist der Weg der Zukunft zur unterstützenden Finanzierung der Osteopathie. Wir sollten nicht damit werben, dass unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche Beweisbarkeit) die Osteopathie komplett von den gesetzlichen Kassen getragen werden wird. Das ist nicht gut für die Osteopathie! Allerdings ist die jetzige Regelung bezüglich der Verordnung totaler Blödsinn! Die Osteopathie gilt in Deutschland nach Ansicht der Bundesärztekammer und einiger Gerichte als Heilkunde. Nun ist Heilkunde nicht verordnungsfähig und bedarf es auch nicht, da eine Heilkunde automatisch eine Diagnose enthält. Die Versicherungen wollten mit dieser Regelung der Tatsache Rechnung tragen, dass die meisten (ca. 94 Prozent) der in Deutschland tätigen Osteopathen im Primärberuf Physiotherapeuten sind, mit einer Diagnose zumindest nicht illegal diese Leistung erbringen können. Im Gegenzug verlangen sie dafür vom Arzt eine Verordnung für eine Heilkunde auszustellen. Da dieses aber nicht möglich ist, ist die Verordnung was? Ein Gutachten? Dieses wäre allerdings kostenintensiv und umsatzsteuerpflichtig. Dazu wären wohl wenige Ärzte bereit. Zumal sie die Osteopathie häufig genug als Konkurrenz ansehen (Das Verhalten vieler Osteopathen stützt dieses Bild leider noch).

An dieser Stelle muss man mit den GKV's reden. Würden sie die Osteopathie explizit aufgrund eines direkten Erstkontaktes beim Osteopathen zahlen, wäre das zwar eine Förderung der

„Fremdbestellung“, da in Deutschland nur ein Arzt oder Heilpraktiker diagnostizieren darf. Mit diesem Tatbestand könnte man nun eine politische Lösung herbeiführen. Eine konkrete Gesetzesänderung vorbereiten, durch Unterschriftensammlung Kraft verleihen und mit aussagekräftigen Studien unterstützt ist sicher der richtige Weg.

Leider ist die Studienlage nicht ausreichend. Oft zu geringe Fallzahlen und wenig relevante Fragestellungen finden wir in den Datenbanken. Ein Grund ist zu wenig Geld, um diese zeit- und finanzaufwendigen Studien zu fördern. Im Regelfall muss ein Osteopath mit seinen Praxiseinnahmen seine Familie ernähren. Somit bleibt zu den Studienkosten und Verdienstausschlag sowie Freizeitverlust kein Geld und daher auch kein Interesse große oder technisch und damit finanziell aufwendige Studien durchzuführen. Sich längere Zeit aus der Praxis zu entfernen ist schlecht für das Image. Ein Ersatz kostet Geld. Technische Geräte kosten ebenfalls Geld. Wenn man also gute Studien haben möchte, muss die osteopathische Öffentlichkeit Geld zur Verfügung stellen und als Stipendium vergeben.

2. Sektorale Heilpraktikererlaubnis

„Die Heilpraktikererlaubnis ist anders als die einem Arzt mit der Approbation erteilte Heilbefugnis teilbar. Der Senat hat bereits entschieden, dass das Heilpraktikergesetz weder dem Sinne noch dem Wortlaut nach ein Verbot der Erteilung einer inhaltlich beschränkten Erlaubnis enthält. Bei Inkrafttreten des Gesetzes hat noch kein Bedürfnis für eine solche Beschränkung bestanden. Seitdem haben sich jedoch die Berufsbilder auf dem Sektor der Heilberufe in damals nicht vorhersehbarer Weise ausdifferenziert.

Die Vorschriften des vorkonstitutionellen Heilpraktikergesetzes müssen daher im Lichte der Freiheit der Berufswahl aus Art. 12 Abs. 1 GG durch Auslegung an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst werden. Dies hat der Senat für den Bereich der Psychotherapie bereits ausgesprochen; die dortigen Erwägungen sind aber nicht darauf beschränkt, sondern gelten allgemein. Eine uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis mit der Folge einer umfassenden Kenntnisüberprüfung ist zum Schutz der Volksgesundheit nicht erforderlich, wenn ein Antragsteller die Heilkunde nur auf einem abgrenzbaren Gebiet oder nur eine eindeutig umrissene Therapieform ausüben möchte. In diesem Fall reicht es aus, eine auf dieses Gebiet beschränkte Erlaubnis zuzusprechen, solange sichergestellt ist, dass der Betreffende die Grenzen seines Könnens kennt und beachtet.“ (OVG Düsseldorf v. 13. Juni 2012, 13 A 668/09)

Drei Jahre später urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 8. September 2015 (Az. I-20 U 236/13), dass Osteopathie von Physiotherapeuten nur dann ausgeübt werden darf, wenn diese über den (uneingeschränkten) Heilpraktiker verfügen.

Einem Physiotherapeuten war durch das Landgericht Düsseldorf jede Werbung mit Osteopathie untersagt worden mit dem Argument, dass er nach dem Heilpraktikergesetz die Osteopathie nicht ausüben dürfe.

Diese Entscheidung wurde in nächster Instanz durch das OLG Düsseldorf bestätigt. Das OLG stellt fest, dass Osteopathie über den Tätigkeits- und Ausbildungsbereich der Physiotherapie hinausgeht und nur durch Personen mit Heilpraktikererlaubnis oder durch Ärzte ausgeübt werden darf. Auch die Tatsache, dass der betroffene Physiotherapeut eine langjährige osteopathische Weiterbildung durchlaufen hatte und auf ärztliche Verordnung bzw. Verordnung eines HP arbeitete, ändere hieran laut OLG Düsseldorf nichts.

In Absatz 19 dieses Urteils heißt es: „Eine die Osteopathie betreffende spezialgesetzliche Regelung besteht nicht.“

In Absatz 25: "Damit ist sichergestellt, dass von dem Angebot keine mittelbare Gesundheitsgefahr ausgeht, weil die Patienten nicht von einem Arztbesuch abgehalten wurden."

Aus Absatz 26 wird beschrieben: „Es kommt vielmehr auf die abstrakte Gefahr an.“

Eine Generelle Aussage für alle Osteopathen in Deutschland ist aber nicht zulässig, da in Absatz 33 begründet steht:“ Als reine Einzelfallentscheidung hat die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, ...“

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz beschränkt auf das Gebiet der Chiropraktik darf nicht von einer Kenntnisprüfung abhängig gemacht werden, wenn der Antragsteller über einen Masterabschluss für ein britisches Chiropraktikerstudium und entsprechende Berufserfahrung verfügt. Dies hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 27.05.2014 entschieden (Az.: 4 K 2714/12).

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2009 (BVerwG 3 C 19.08) den Anspruch eines Physiotherapeuten auf Erteilung einer auf den Bereich der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis bejaht, unter der Voraussetzung einer erfolgreichen, eingeschränkten Kenntnisüberprüfung.

Danach steht diese Überprüfung bezüglich der vorausgesetzten Kenntnissen unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Es dürfen nur solche Fähigkeiten verlangt werden, die auch im Bezug zur geplanten Tätigkeit stehen. Auf die Form der Überprüfung, z.B. mündlich oder schriftlich, ging das Gericht nicht weiter ein. Die Überprüfung ist hierbei der Regelfall, dennoch muss die zuständige Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung prüfen, ob aufgrund der vorgelegten Zeugnisse eine Überprüfung im Einzelfall entbehrlich ist.

Wenngleich dieses Urteil eine Einzelfallentscheidung ist, sind ihm grundlegende Feststellungen zu entnehmen. Es wurde höchstrichterlich erneut bestätigt, dass die Heilpraktikererlaubnis grundsätzlich teilbar ist. Für bestimmte Berufe des Gesundheitswesens kann sich somit die Möglichkeit einer eingeschränkten Heilerlaubnis ergeben.

In einigen Bundesländern wurden daher in Folge des o.g. Urteils auch Podologen und Podologinnen zur eingeschränkten Kenntnisüberprüfung aus Rechtsgründen zugelassen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz sieht die Rechtslage genauso und bejaht einen Rechtsanspruch im obigen Sinne auf eine eingeschränkte Überprüfung.

In Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erfolgt daher erstmals ab Herbst 2013 in

Rheinland-Pfalz eine Überprüfung für Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie auf Grundlage des Urteils für die sektoralen Heilpraktiker der Physiotherapie (BVerwG 3 C 19.08).

Grundsätzlich wird diese eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde erteilt, wenn sich im Rahmen einer Überprüfung gemäß der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz keine Hinweise ergeben, dass hierdurch eine „Gefahr für die Volksgesundheit“ zu befürchten ist.

Aufgrund Landesrechts (Zuständigkeitsverordnung) führt in Rheinland-Pfalz das Gesundheitsamt in Mainz (heute Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen) die Überprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz durch.

Bei dem Nachweis einer entsprechenden Nachqualifikation ist die Erteilung der Erlaubnis nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auch ohne persönliche Kenntnisüberprüfung möglich. Der vorliegende Kriterienkatalog stellt die wesentlichen Ausbildungsinhalte zusammen, welche im Rahmen der Nachqualifikation zu vermitteln sind, um den Anforderungen für eine Entscheidung nach Aktenlage zu genügen. Dieser Kriterienkatalog ist daher auch geeignet entsprechende Lehrpläne zu entwickeln, welche in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit zur Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage eröffnen.

Jüngst haben die Ergotherapeuten nun ebenfalls ein Erfolg erwirkt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe eröffnet Ergotherapeuten die Möglichkeit, eine sektorale Heilpraktikererlaubnis zu erhalten (Urteil vom 19.3.2015, Az. 9 K 1519/13, veröffentlicht am 9.5.2015).

Somit gibt es zur Zeit in Deutschland die Möglichkeit die Heilkunde auf den Sektoren der

- Psychotherapie (seit 1999)

- Physiotherapie (seit 2009)

- Podologie (seit 2013)

- Ergotherapie (seit 2015)

auszuüben.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit einem Urteil vom 13.06.2012 die Osteopathie in Richtung sektoralen Heilpraktiker gerückt:

„Bestrebungen von osteopathischen Berufsverbänden zur Vereinheitlichung der Aus- oder Weiterbildung in Osteopathie, ... haben bisher nicht zu einem Erfolg im Sinne einheitlicher Regelungen geführt. Dies ist auch im gesundheitspolitischen Bereich nicht gelungen, weil nach den Erkenntnissen des Senats auch die zuständige Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ der obersten Landesgesundheitsbehörden bisher ... keine tragfähigen einheitlichen (Kompromiss-)Lösungen zur Beurteilung heilberuflicher Betätigungen im Bereich der Osteopathie im Zusammenhang mit Begehren auf Erteilung einer auf Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis gefunden hat ...“

„Gleichwohl erscheint die Annahme berechtigt, dass die mehrjährige Weiterbildung der Klägerin in Osteopathie eine deutliche Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in quantitativer und qualitativer Hinsicht und im Bezug auf ihre selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als Physiotherapeutin und in Abgrenzung zur notwendigen ärztlichen Diagnose und Tätigkeit bewirkt hat.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.06.2012, AZ: 13 A 668.09)

Auf diese Entscheidung baut jetzt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen den nachfolgenden, am 12.09.2012 herausgegebenen, Kriterienkatalog zur Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie auf. Hier heißt es:

„Die Heilpraktikererlaubnis im Bereich der Physiotherapie kann nach Aktenlage in folgenden Ausnahmefällen ohne Teilnahme an einer 60-stündigen Nachqualifikation erteilt werden:

Es liegt eine erfolgreich abgeschlossene Osteopathie-Weiterbildung gemäß der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) des Landes Hessen vom 04.11.2008 (...) in der jeweiligen Fassung oder eine andere gleichwertige Aus- und Weiterbildung im Bereich der Osteopathie vor.“

In Nordrhein-Westfalen bedeutet das:

„Der Nachweis der gleichwertigen Aus- und Weiterbildung, der u. a. durch die BAO-Urkunde bestätigt wird, verhilft den Urkundeninhabern ohne weitere Prüfung, ohne weitere Kursbesuche zur Berechtigung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis in der Physiotherapie. Erforderlich ist nur, den Antrag zu stellen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen.“

Aus verfassungsrechtlicher Sicht (Art. 12 Abs. 1 GG, ersatzweise aus Art. 2 Abs. 1 GG)